

# Bekanntmachung

## 13. Änderung des Bebauungsplans „Rüdhölle“ mit Berichtigung des Flächennutzungsplans

### Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

#### Vorinformation der Öffentlichkeit und Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß

#### § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Obernburg a. Main hat in seiner Sitzung vom 28.04.2022 die 13. Änderung des Bebauungsplanes „Rüdhölle“ beschlossen und in seiner Sitzung am 24.11.2022 einen ersten Entwurf der veränderten Bauleitplanung gebilligt. Das Plangebiet umfasst den Bereich des Grundstückes Flurnummer 5544/592 der Gemarkung Obernburg.

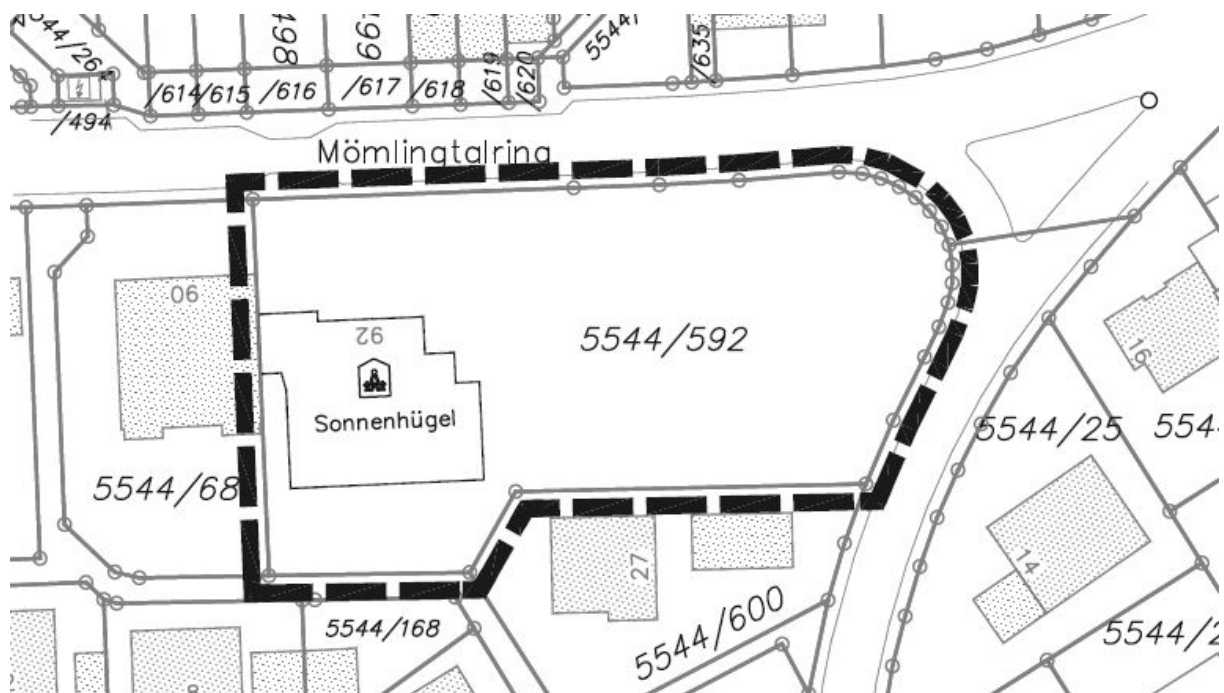


Bild 1 – Umgriff Änderung

Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur städtebaulichen Neuordnung im Bereich Kindertagesstätte „Sonnenhügel“. Eine Machbarkeitsstudie zur Abdeckung des erhöhten Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen ergab als Lösung einen Neubau im Bereich der Spielplatzfläche. Das Bestandsgebäude soll nach Fertigstellung des Neubaus abgebrochen und die freiwerdende Fläche als Spielplatz der Kindertagesstätte angelegt werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der vorgenannten Planung zu schaffen, bedarf es der Änderung des Bebauungsplanes „Rüdhölle“ sowie damit verbunden einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes. Die Änderung soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten vor. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich zur Planung im Vorfeld äußern. Dazu liegen die vorläufigen Planunterlagen in der Zeit vom

**09.12.2022 – 10.01.2023**

im Bauamt der Stadt Obernburg a. Main, Rathaus, Zimmer D.02 (Dachgeschoss), Römerstraße 62 - 64, 63785 Obernburg a. Main, während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums auch online unter <http://www.obernburg.de/wirtschaftsverkehr/stadtentwicklung/> eingesehen werden.

Die förmliche Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Obernburg a.Main, 09.12.2022

gez.

**F i e g e r**

1. Bürgermeister